



Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Verfügung

Bekanntmachung

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße (Name, bisherige Straßenklasse/Hinweis auf Neubau) Ottenzeller Schul- und Kirchenweg, Fl.Nr. 51/2, Gemarkung Haibühl	
Beschreibung des Anfangspunktes (z.B. km) Nordwestliche Grenze der Fl.Nr. 54, Gem. Haibühl, Kirchenstraße	Beschreibung des Endpunktes (z.B. km) Einmündung in Fl.Nr. 141, Gem. Haibühl
Gemeinde Arrach	Landkreis Cham

2. Verfügung

2.1. Die unter 1. bezeichnete	<input type="checkbox"/> neugebaute	<input checked="" type="checkbox"/> bestehende Straße wird
<input checked="" type="checkbox"/> gewidmet	<input type="checkbox"/> aufgestuft	<input type="checkbox"/> abgestuft
zur <input type="checkbox"/> Kreisstraße	zum <input type="checkbox"/> öffentlichen Feld- und Waldweg	
<input type="checkbox"/> Gemeindeverbindungsstraße	<input checked="" type="checkbox"/> beschränkt-öffentlichen Weg	
<input type="checkbox"/> Ortsstraße	<input type="checkbox"/> Eigentümerweg	
<input type="checkbox"/> eingezogen	<input type="checkbox"/> teilweise eingezogen	
2.2 Widmungsbeschränkungen Von Km 0,000 bis Km 0,105 Nur Fußgängerverkehr und von Km 0,105 bis 0,130 Fußgängerverkehr und Anliegerverkehr frei		

3. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)

Bezeichnung Gemeinde Arrach

4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung	Datum
Tag der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck	20.07.2022

5. Sonstiges

5.1 Gründe für	<input checked="" type="checkbox"/> Widmung	<input checked="" type="checkbox"/> Widmungsbeschränkungen
<input type="checkbox"/> Umstufung	<input type="checkbox"/> Einziehung	<input type="checkbox"/> Teileinziehung
Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Arrach vom 10.06.2022		
5.2 Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten Montag bis Freitag von 07.00 Uhr – 12.00 Uhr und Donnerstags von 13.00 – 18.00 Uhr und jederzeit auf der Homepage der Gemeinde Arrach (www.gemeinde-arrach.de) eingesehen werden.		
Bei (Bezeichnung, Ort, Straße, Zimmer-Nummer) Gemeinde Arrach, Pfarrer-Busch-Straße 8, 93474 Arrach		
In der Zeit von-bis 04.07.2022 – 19.07.2022		

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** (siehe nachfolgende Hinweise) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift oder in Ablichtung beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Arrach, 30.06.2022

Gerhard Mühlbauer
Erster Bürgermeister

Siegel

Ortsüblich bekanntgemacht
durch Aushang an der Amtstafel der Gemeinde Arrach

in:

Angeheftet am:

Abgenommen am: